

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
95/C 203/01	ECU.....	1
95/C 203/02	Verzeichnis der von der Kommission an den Rat weitergeleiteten Dokumente für den Zeitraum vom 24. bis 28. 7. 1995	2
95/C 203/03	Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in der Volksrepublik China	4
95/C 203/04	Staatliche Beihilfen — C 4/94, C 61/94, C 62/94, NN 2/95, NN 3/95 und N 467/95 — Deutschland ⁽¹⁾	6
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
95/C 203/05	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes ⁽¹⁾	13
<hr/>		
<i>III Bekanntmachungen</i>		
Kommission		
95/C 203/06	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	16

DE

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 203/07	Forschung im Bereich des fortgeschrittenen Informationssystems für Landwirtschaft der Europäischen Kommission im Rahmen des MARS-Projekts — Ausschreibung — Offenes Verfahren	17
95/C 203/08	Synthese von Studien über realistische Methoden zur Berechnung der freigesetzten Radioaktivität infolge von Defekten im Hilfsanlagegebäude/Ringraum — Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz — Offenes Verfahren	18
95/C 203/09	Umweltstudie — Gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens — Erstellung ökologischer Kriterien für: Batterien für Verbrauchsgüter, Bodenreinigungsmittel, Geschirrspülmittel, Sanitärreinigungsmittel, Shampoos, Müllsäcke, verarbeitete Papierwaren — Offenes Verfahren	20
95/C 203/10	Statistische Dienstleistungen	21
95/C 203/11	Forschungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln — Ausschreibung — Nicht offenes Verfahren	22
95/C 203/12	Studie über die Auswirkungen der Binnenmarktintegration — Bekanntmachung eines Auftrags — Aktenzeichen: XV/95/138/A — Studie über die Effektivität von Vorgehensweisen im Hinblick auf die Beseitigung von technischen Hemmnissen für den Handel innerhalb der Gemeinschaft (Nicht offenes beschleunigtes Verfahren)	23

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

7. August 1995

(95/C 203/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,6719	Finnmark	5,63951
Danische Krone	7,28777	Schwedische Krone	9,49435
Deutsche Mark	1,88028	Pfund Sterling	0,836541
Griechische Drachme	303,246	US-Dollar	1,34114
Spanische Peseta	160,159	Kanadischer Dollar	1,81618
Franzosischer Franken	6,48040	Japanischer Yen	122,272
Irishes Pfund	0,816028	Schweizer Franken	1,55465
Italienische Lira	2109,39	Norwegische Krone	8,28625
Hollandischer Gulden	2,10694	Islandische Krone	84,9078
osterreichischer Schilling	13,2237	Australischer Dollar	1,80869
Portugiesischer Escudo	194,989	Neuseelandischer Dollar	2,00171
		Sudafrikanischer Rand	4,83918

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**VERZEICHNIS DER VON DER KOMMISSION AN DEN RAT WEITERGELEITETEN
DOKUMENTE FÜR DEN ZEITRAUM VOM 24. BIS 28. 7. 1995**

(95/C 203/02)

*Diese Dokumente sind bei den auf der Rückseite des Amtsblattes aufgeführten Vertriebsbüros
erhältlich*

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(95) 354	CB-CO-95-380-DE-C	Verfahren der Mitgliedstaaten zur Erhebung und Kontrolle der Mehrwertsteuer — Zweiter Bericht nach Artikel 12	20. 7. 1995	24. 7. 1995	113
KOM(95) 366	CB-CO-95-392-DE-C	Bericht der Kommission — Phare-Jahresbericht 1994	20. 7. 1995	24. 7. 1995	97
KOM(95) 368	CB-CO-95-393-DE-C	Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Tätigkeiten der Gruppe spezieller Bediensteter der Kommission für die Kontrollen im Weinsektor im Zeitraum vom 1. Mai 1992 bis 31. Dezember 1994 — Vorlage gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2048/89 (*)	19. 7. 1995	24. 7. 1995	42
KOM(95) 371	CB-CO-95-405-DE-C	Vorlage für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 über die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft (*)	20. 7. 1995	24. 7. 1995	6
KOM(95) 376	CB-CO-95-418-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Madagaskars über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 1995 bis zum 20. Mai 1998 (*) Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Beteiligung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 21. Mai 1995 bis 20. Mai 1998 (*)	20. 7. 1995	24. 7. 1995	18
KOM(95) 384	CB-CO-95-408-DE-C	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG für Mineralöle mit bestimmten Verwendungszwecken Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen einzuführen oder beizubehalten	20. 7. 1995	24. 7. 1995	5
KOM(95) 387	CB-CO-95-414-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (*)	20. 7. 1995	24. 7. 1995	25

Code	Katalognummer	Titel	Tag der Annahme durch die Kommission	Tag der Weiterleitung an den Rat	Seitenzahl
KOM(95) 282	CB-CO-95-316-DE-C	Mitteilung der Kommission über ein Gemeinschaftsprogramm für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (1996—2000) ^(*) ⁽¹⁾ Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Programm mit nichtlegislativen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ⁽²⁾ ⁽¹⁾	12. 7. 1995	25. 7. 1995	57
KOM(95) 402	CB-CO-95-432-DE-C	Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ernennung neuer Mitglieder und stellvertretender Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds	25. 7. 1995	25. 7. 1995	7
KOM(95) 395	CB-CO-95-438-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zur unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Bevölkerung von Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan	25. 7. 1995	25. 7. 1995	7
KOM(95) 365	CB-CO-95-388-DE-C	Vierter Bericht der Kommission über staatliche Beihilfen in der Europäischen Union im verarbeitenden Gewerbe und in einigen weiteren Sektoren ⁽¹⁾	26. 7. 1995	27. 7. 1995	95
KOM(95) 372	CB-CO-95-396-DE-C	Bericht der Kommission über den Stand der Durchführung der Richtlinien zur Luftreinhaltung ⁽¹⁾	26. 7. 1995	27. 7. 1995	139
KOM(95) 397	CB-CO-95-424-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ammoniumnitrat mit Ursprung in Rußland	27. 7. 1995	27. 7. 1995	36
KOM(95) 401	CB-CO-95-437-DE-C	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der Flächenstillegungspflicht im Wirtschaftsjahr 1996/97 ⁽¹⁾ Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽²⁾	26. 7. 1995	27. 7. 1995	13
KOM(95) 373	CB-CO-95-394-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension — Kaleidoskop 2000 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	28. 7. 1995	28. 7. 1995	25
KOM(95) 374	CB-CO-95-395-DE-C	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates für ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen durch das Mittel der Übersetzung — Ariane ⁽¹⁾	28. 7. 1995	28. 7. 1995	30

⁽¹⁾ Dieses Dokument enthält ein Formblatt „Auswirkungen des Vorschlags auf die Unternehmen, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“.

⁽²⁾ Dieses Dokument wird im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

NB: Die KOM-Dokumente sind im Jahresabonnement bzw. im thematischen Abonnement oder als Einzelnummer erhältlich; in diesem Fall richtet sich der Preis nach der Seitenzahl.

Bekanntmachung über die Einleitung einer Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit Ursprung in der Volksrepublik China

(95/C 203/03)

Der Kommission liegt ein Antrag gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates⁽¹⁾ auf Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen vor, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2093/91 des Rates⁽²⁾ für die Einfuhren sogenannter kleiner Farbfernseher mit Ursprung in der Volksrepublik China gelten. Dieser Antrag wurde von der „Association of European Consumer Electronics Manufacturers“ (EACEM) im Namen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gestellt.

Aufgrund dieses Antrags beschloß die Kommission, gleichzeitig von sich aus eine Interimsprüfung der mit der Verordnung (EG) Nr. 710/95 des Rates⁽³⁾ eingeführten Maßnahmen einzuleiten, soweit diese Maßnahmen die Einfuhren von Farbfernsehern („CTV“) mit Ursprung in der Volksrepublik China betreffen.

1. Ware

Bei der von der Interimsüberprüfung betroffenen Ware handelt es sich um die in der Verordnung (EG) Nr. 710/95 definierte Ware, nämlich um sämtliche Farbfernsehempfangsgeräte mit eingebauter Bildröhre und einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm mit Ausnahme von D2-MAC-Geräten und hochauflösenden Fernsehern. Die Einfuhren dieser Ware werden derzeit den folgenden KN-Codes zugewiesen: ex 8528 10 52, 8528 10 54, 8528 10 56, 8528 10 58, ex 8528 10 62 und 8528 10 66. Diese KN-Codes werden nur informationshalber angegeben und sind für die Einreihung der Ware nicht verbindlich.

2. Derzeitige Maßnahmen

Derzeit gelten folgende Maßnahmen:

- a) der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2093/91 eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Farbfernsehempfangsgeräten mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm bis 42 cm (sogenannte kleine Farbfernseher oder „SCTV“) mit Ursprung in der Volksrepublik China und Hongkong und
- b) der mit der Verordnung (EG) Nr. 710/95 eingeführte endgültige Antidumpingzoll auf die Einfuhren von CTV mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm mit Ursprung unter anderem in der Volksrepublik China. Der Geltungsbereich des letzt-

genannten endgültigen Antidumpingzolls wurde im Falle Chinas auf CTV mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 42 cm (sogenannte große Farbfernseher oder „LCTV“) beschränkt, da gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2093/91 bereits Maßnahmen für SCTV mit Ursprung in China galten.

3. Gründe für die Überprüfung

Die Überprüfung wurde beantragt, weil die endgültigen Antidumpingmaßnahmen, die derzeit gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2093/91 für sogenannte kleine Farbfernseher mit Ursprung in der Volksrepublik China gelten, angeblich nicht mehr ausreichen, um das schädigende Dumping bei den Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China unwirksam zu machen.

Die Behauptung, daß das Dumping bei den sogenannten kleinen Farbfernsehern anhalte und zunehme, stützt sich auf einen Vergleich des Normalwertes, der anhand des rechnerisch ermittelten Normalwertes für Singapur bestimmt wurde, mit den chinesischen Preisen bei Ausfuhr der betreffenden Ware in die Gemeinschaft.

Was die Schädigung anbetrifft, so legte der Antragsteller Beweise für eine erhebliche Preisunterbietung durch die chinesischen Einfuhren und eine unzureichende Rentabilität der Gemeinschaftshersteller vor. Außerdem machte der Antragsteller geltend, daß aufgrund einer Zunahme der Produktions- und Investitionstätigkeit in China die ernste Gefahr bestehe, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine noch stärkere Schädigung verursacht werde.

Aufgrund des Antrags der EACEM sowie der Tatsache, daß die von den beiden vorgenannten Verordnungen betroffenen CTV inzwischen als eine gleichartige Ware angesehen werden, vertritt die Kommission die Auffassung, daß eine Überprüfung nicht auf eine der beiden Verordnungen beschränkt werden sollte, sondern daß vielmehr eine Überprüfung beider Verordnungen gerechtfertigt ist, um die Behauptungen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu prüfen.

Eine Interimsüberprüfung der Maßnahmen für alle CTV mit Ursprung in der Volksrepublik China ermöglicht eine Untersuchung des angeblich schädigenden Dumpings unter Berücksichtigung der Tatsache, daß alle CTV inzwischen eine einzige Ware bilden, so daß hinsichtlich der Höhe und der Geltungsdauer der Antidumpingzölle für alle CTV die gleiche Behandlung gewährleistet werden kann.

(¹) ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1991, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 73 vom 1. 4. 1995, S. 3.

4. Verfahren für die Dumping- und die Schadensermittlung

Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenen Ausschuß zu dem Schluß, daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und leitete daraufhin gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 eine Untersuchung ein.

a) Fragebogen

Die Kommission wird den Antragstellern sowie den Ausführern und den Einführern, die an den Untersuchungen mitarbeiteten, welche zu den derzeit geltenden Maßnahmen führten, Fragebogen zusenden, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Informationen einzuholen. Gleichzeitig wird sie allen bekannten repräsentativen Verbänden von Einführern und Ausführern ein Exemplar dieses Fragebogens zuschicken.

Die anderen Ausführer und Einführer werden aufgefordert, umgehend bei der Kommission nachzufragen, ob sie dort bekannt sind. Die Liste mit den bekanntermaßen betroffenen Ausführern wird den Behörden der Ausfuhrländer übermittelt. Die anderen Ausführer und Einführer sollten umgehend ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da für sie ebenfalls die in dieser Bekanntmachung gesetzten Fristen gelten. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der weiter unten aufgeführten Dienststelle anzufordern.

b) Einholung von Informationen und Anhörungen

Alle interessierten Parteien, die nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden, werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen. Die Kommission kann die unter Buchstabe a) genannten Parteien sowie andere interessierte Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

c) Wahl eines Drittlands mit Marktwirtschaft

Da die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern zählt, beabsichtigt die Kommission, Singapur als angemessenes Drittland mit Marktwirtschaft für die Ermittlung des Normalwertes heranzuziehen. Gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates werden die von der Überprüfung betroffenen Parteien aufgefordert, zu der Angemessenheit dieser Wahl Stellung zu nehmen.

5. Interesse der Gemeinschaft

Damit in dem Fall, in dem sich die Dumping- und die Schadensbehauptung als zutreffend erweisen sollten, in Kenntnis der Sachlage entschieden werden kann, ob die Aufrechterhaltung oder die Änderung der Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich die Antragsteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände sowie die repräsentativen Verwender- und die repräsentativen Verbraucherorganisationen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 des Rates innerhalb der in dieser Bekanntmachung gesetzten Fristen selbst melden und der Kommission Informationen übermitteln. Solche Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung effektiv durch Beweise belegt sind.

6. Frist

Die interessierten Parteien haben die Möglichkeit, sich innerhalb von 37 Tagen nach der Übermittlung dieser Bekanntmachung an die Behörden der Ausfuhrländer selbst zu melden, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen sowie Informationen zu übermitteln, wenn diese Standpunkte und Informationen während der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können sie auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Dabei wird davon ausgegangen, daß diese Bekanntmachung den Behörden der Ausfuhrländer am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung übermittelt wird. Diese Frist gilt auch für alle übrigen interessierten Parteien einschließlich derjenigen, die im Antrag nicht genannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, umgehend mit der unten aufgeführten Dienststelle der Kommission Kontakt aufzunehmen.

Europäische Kommission,
Generaldirektion Außenwirtschaftsbeziehungen,
z. H. Hrn. A. J. Stewart (Leiter des Referats I-C-2),
Cort 100 4/44,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 295 65 05,
Telex Nr.: COMEU B 21877.

In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen sind Stellungnahmen zu der von der Kommission beabsichtigten Wahl des Drittlands mit Marktwirtschaft innerhalb von 10 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu übermitteln.

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder übermittelt sie sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 3283/94 vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 4/94, C 61/94, C 62/94, NN 2/95, NN 3/95 und N 467/95

Deutschland

(95/C 203/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten über Beihilfen, die die deutsche Regierung an die Sächsische Olefinwerke GmbH, Leuna-Werke GmbH und Buna GmbH zu gewähren beabsichtigt**

Mit nachstehendem Schreiben hat die Kommission der deutschen Regierung ihren Beschluß mitgeteilt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu erweitern und Teile der Beihilfe zu genehmigen.

„I. Mit Schreiben vom 10. und 13. Januar 1995 hat die Kommission Ihre Regierung über die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen 1 143 Mio. DM Beihilfen der THA an Buna und 529,1 Mio. DM an SOW unterrichtet. Die Kommission hatte derzeit entschieden, gegen Beihilfen, die notwendig waren, um Investitionen zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen im Bereich des Umweltschutzes und der Sicherheit zu tätigen, das Verfahren nicht zu eröffnen. Betreffend anderer dringlicher Investitionen hat die Kommission Ihre Regierung darüber informiert, daß, sollten nach Ihrer Ansicht weitere Beihilfen unbedingt notwendig sein, um Investitionen auszuführen, deren Verzögerung die Existenz der Unternehmen ernsthaft gefährden würde, dann könnten diese Beihilfetranchen der Kommission nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden, wobei die zwingend eilige Natur dieser Investitionen dargelegt werden müsse. Die Kommission werde dann von Fall zu Fall diese Beihilfen beurteilen. Aufgrund der am 5. Mai 1995 erfolgten Veröffentlichung des Schreibens, mit dem die Kommission Ihre Regierung über die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag unterrichtet hatte, sind von dritter Seite keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit Schreiben vom 21. April 1995 hat Ihre Regierung der Kommission eine Mitteilung übermittelt, in der sie die Kommission um Genehmigung von Beihilfen über 590 Mio. DM an Buna und SOW bittet, die für dringende Investitionen bis Ende 1995 notwendig seien.

Die dringenden Investitionen sind die folgenden:

1. Für Buna
 - 1.1. Eilige Mindestinvestitionen für die Infrastruktur sind erforderlich, um die Ver- und Entsorgung bestehender Altanlagen im Bereich PVC, Kautschuk, Propylenoxid, Propylenglycol, Ethylenoxid, Ethylenglycol, Tenside, Dispersionen, Weichmacher und Harze zu sichern.

Straßen müssen instand gehalten und erneuert werden, um den Anforderungen der RSTO 86 zu genügen. Gleise werden instand gesetzt, um den Mindestanforderungen der Bahnordnung gerecht zu werden. Um die Standfestigkeit der die Produktionsbetriebe verbindenden Rohrbrücken zu sichern, sind Korrosionsschäden an den Rohrbrückenstahlkonstruktionen zu beseitigen. Das von Buna gegenwärtig genutzte Wassernetz ist stark verschlissen und abgenutzt. Leitungsverluste betragen ca. 25 %, wobei die unkontrollierte Versickerung zur Auswaschung von Erdkontaminationen und unkontrollierten Absenkungen führt, die die Standsicherheit der Anlage gefährden. Das deutsche Wasserhaushaltsgesetz untersagt derartige Gefährdungen. Zur Behebung eines unkontrollierten Austritts von Ehtylen müssen schadhafte Schweißnähte an den Hauptversorgungsleitungen behoben werden. Zur Sicherung der Wasserversorgung des Unternehmens für Löschzwecke sind im Wasserwerk Stabilisierungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Kanalschäden im Wassernetz in Form von Rissen u. a. müssen beseitigt werden, um die Kontamination des Erdreichs zu verhindern. Das zentrale Tanklager für Gefahrenstoffe muß renoviert werden. Maßnahmen an der zentralen Kläranlage sind erforderlich, um die Anforderungen der Mischwasser-Verwaltungsvorschriften zu erfüllen. Ferner sieht das Umstrukturierungsprogramm den Bau einer Reststoffverwertungsanlage vor.

Alle diese vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen, für die 67,7 Mio. DM notwendig sind, sind auf das unbedingt erforderliche Minimum begrenzt. Die Kommission hat jede einzelne Maßnahme untersucht und sie als dringend und notwendig zum Schutz der Sicherheit der Arbeitnehmer und der Umwelt erachtet. Hinsichtlich der notwendigen Reparaturleistungen läßt sich der noch verbleibende Zeitraum der Funktionsfähigkeit der Anlagen zwar nicht genau vorher sagen, jedoch werden mit den Mindestinvestitionen dringende schadensvermeidende Maßnahmen durchgeführt, die letztlich wegen Versäumnissen in der Vergangenheit notwendig wurden. Der weitere Aufschub kann im Extremfall zu strafrechtlicher Verantwortung führen.

- 1.2. Zwei Dampferzeuger sind geplant um die Spitzendampferzeugung bei Buna zu übernehmen. Dazu

werden Anpassungen an den vorhandenen Generatoren nötig. Die Maßnahmen, die 8 Mio. DM erfordert, erscheint der Kommission nicht zwingend vor Abschluß des anhängigen Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag durchgeführt werden zu müssen.

Ab dem 1. Januar 1996 übernimmt die Veba Kraftwerk Ruhr AG (VKR) u. a. die Lieferung von Dampf für den Grundlastbetrieb (200 t/h) an Buna. Über diese Grundlast hinaus benötigt Buna jedoch eine Spitzendampfabsicherung von weiteren 200 t/h. Diese Spitzenlast sollte ursprünglich VKR vorhalten; Buna kündigte den Versorgungsvertrag jedoch aus wirtschaftlichen Gründen. VKR selber wird nun nicht mehr in der Lage sein, die benötigte Spitzenlast für Buna im kommenden Winter vorzuhalten. Trotz Anfrage bei Ihrer Regierung ist es der Kommission nicht bekannt, ob Dritte Buna mit der Spitzenlast versorgen könnten. Die Spitzenlast, die nunmehr bei Buna produziert werden soll, soll gleichzeitig auch als Sicherheit gegen mögliche Schäden an allen an das Dampfnetz angeschlossenen Anlagen für den Fall eines Ausfalls bei VKR dienen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß durch einen Dampfausfall ausgelöste Notabfahrvorgänge nicht immer emissionsfrei abgefangen werden können. Dieses mit einem Ausfall von VKR verbundene Risiko wurde ursprünglich jedoch von Buna in Kauf genommen, da ihre gesamte Versorgung von VKR abhängig war. Ferner wurde der Kommission nicht mitgeteilt, daß dieses Restrisiko, welches früher von Buna in Kauf genommen worden war, vom BImSchG nicht toleriert wird.

- 1.3. 86 Mio. DM sind notwendig, um Maßnahmen zur Modernisierung der Gasphasenanlage und deren Integration in die HDPE-Neuanlage vorzunehmen und dabei die Emissionsquellen der alten Gasphasenanlage in die Abgasbehandlungseinrichtung einzubinden. Eine Verzögerung dieser Maßnahmen hat nach den der Kommission vorliegenden Informationen lediglich kostenverursachende Wirkung, insbesondere auch aufgrund der Nichtnutzung aufgebaute Kapazitäten. Die Kommission war sich bei ihrer Entscheidung, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen, darüber im Klaren, daß eine Verzögerung der Umstrukturierung Mehrkosten verursachen würde. Soweit nicht davon auszugehen ist, daß die Maßnahmen sofort notwendig sind, um gesetzlichen Sicherheits- und Umwelterfordernissen Rechnung zu tragen, ist die Kommission der Auffassung, daß eine Verzögerung bis zur endgültigen Entscheidung der Kommission unumgänglich ist.
- 1.4. Die beantragten Mindestmittel in Höhe von 23 Mio. DM für die Reparatur der PO-Anlage sind erforderlich für den Erwerb der Lizenz zur Verfahrensänderung der PO-Anlage, die mit veraltetem Verfahren noch bis mindestens 1. Juli 1996 betrieben werden darf. Laut von der Bundesregierung übermittelten Informationen über den Verkauf an DOW soll die PO-Anlage stillgelegt werden. Die Maßnahme hat im Hinblick auf gesetzliche Umwelt- und

Sicherheitserfordernisse ihre Notwendigkeit verloren.

- 1.5. Die Sanierung von Betonflächen des Anlagenabschnitts zur Behandlung von quecksilberhaltigem Abwasser sind zur Einhaltung des Wasserhaushaltsgesetzes notwendig. Laut von der Bundesregierung übermittelten Informationen über den Verkauf an DOW entfällt zukünftig die Verwendung von Quecksilber, da die Chloranlage auf das ‚Membranverfahren‘ umgestellt wird. Unter diesem Aspekt hat die Maßnahme, für die 23 Mio. DM notwendig sind, ihre Notwendigkeit verloren.

2. Für SOW

Die Entwicklung von Automatisierungs- und Sicherheitstechniken für den Cracker, für die 112,6 Mio. DM notwendig sind, kann die Risiken für Arbeitnehmer und die Umwelt minimieren. Der Cracker, der zwischen 1972 und 1975 gebaut und später überarbeitet wurde, hat Defizite, was die Automatisierung des Versorgungssystems sowie der Hauptanlage betrifft.

- 2.1. Das Kühlwassersystem wird automatisiert, eine Pumpstation wird gebaut, und das Wasserwerk wird repariert. Verschlissene und nicht mehr zugelassene Ausrüstungsteile der Energieversorgungsanlage werden ausgetauscht, ein Überwachungssystem installiert und die Schaltheilungen werden automatisiert. Zur Stabilisierung der Kesselwasserbereitstellung ist als Mindestinvestition die Errichtung eines Stapeltanks erforderlich. Durch den schlechten Zustand der Abwasser-Vorreinigungsanlage — erhebliche Kohlenwasserstoffemissionen an Ölscheidern und Teilen der Pumpen wurden gemessen — sind Reparaturen notwendig. Der technische Zustand der Übernahmestation gewährleistet eine zuverlässige Versorgung für die Beheizung der Spaltöfen nicht mehr. Der Cracker muß überholt werden. Aufgrund des großen Verschleißes der Ausrüstung der alten Ofengruppe und des nachgeschalteten Abhitzblocks ist für 1996/97 aus Sicherheitsgründen Ersatz vorzubereiten. Mit dem Ersatz werden gleichzeitig Mängel der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes beseitigt, die technisch im alten System nicht beherrschbar sind. Schon im Jahr 1994 kam es zu Rissen mit nachfolgenden Bränden. In der Primärfaktionierung sind die Wasserkühler total verschlissen. Undichten verursachen das Eintreten von Benzin in das Kühlwassersystem und führen zu nach der Störfallverordnung störrrelevanten Emissionen. Die gegenwärtig vorhandenen Schutzeinrichtungen im Gastrennteil und im Maschinenhaus genügen nicht den Anforderungen der DIN 19250 und der Namur-Richtlinie 31, deren Einhaltung von den deutschen Gesetzen jedoch als Mindestsicherheitsstandard bei Investitionen verlangt wird.

Die Kommission hat jede einzelne Maßnahme untersucht und sie als dringend und notwendig zum Schutz der Sicherheit der Arbeitnehmer und der Umwelt erachtet.

2.2. Sicherung der Dampfbereitstellung

Gegenwärtig ist die Dampfversorgung durch das Kraftwerk Lippendorf, welches 1996/97 schließt, gesichert. Um im Mai 1997 betriebsbereit zu sein, mußte nach Auffassung der Bundesregierung noch 1994 die Herstellung einer Anlage in SOW in Auftrag gegeben werden. Aus den der Kommission vorliegenden Informationen ist nicht ersichtlich, daß eine Versorgung (zumindestens zeitweise, und ggf. auch teurer) durch Dritte nicht erfolgen kann. Die Maßnahme und damit die hier anfallenden Kosten von 33,5 Mio. DM erscheinen daher nicht so dringlich zu sein, als daß sie nicht um die Dauer des anhängigen Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zurückgestellt werden könnte.

2.3. Logistik

Eine Verzögerung der Investitionen von 80 Mio. DM im Bereich Logistik hat lediglich kostensteigernde Wirkung. Es ist aus den der Kommission vorliegenden Informationen nicht ersichtlich, daß die Maßnahmen nicht ohne Gefährdungen von Umwelt und Menschen zu einem späteren Zeitpunkt, nach Beendigung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag, durchgeführt werden könnten.

Die Mindestinvestitionen für Bunas Chlorkomplex, ihre Infrastruktur und ihre Abfallwiederverwertung sowie für SOWs Cracker führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazitäten. Es wird daran erinnert, daß hinsichtlich der notwendigen Reparaturleistungen sich der noch verbleibende Zeitraum der Funktionsfähigkeit der Anlagen zwar nicht genau vorherzusagen läßt, jedoch werden mit den Mindestinvestitionen dringende schadensvermeidende Maßnahmen durchgeführt, die letztlich wegen Versäumnissen in der Vergangenheit notwendig wurden. Der weitere Aufschub kann im Extremfall zu strafrechtlicher Verantwortung führen.

In der die Aktivitäten der THA betreffenden Entscheidung vom 18. September 1991 hat die Kommission festgestellt, daß die THA für den Zeitraum vor der Privatisierung Bürgschaften, und in Ausnahmefällen auch Kredite und Kapitalzuschüsse, an die von ihr gehaltenen Unternehmen gewähren darf, damit diese ihren Betrieb fortsetzen können. Diese Maßnahmen können Beihilfen darstellen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sowie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne der Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EEA beeinträchtigen, aber die Kommission hat 1991 entschieden, daß sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein können, wenn sie auf das absolut Notwendige zur Sicherung der Existenz des Unternehmens begrenzt sind. Wie oben gezeigt, sind die Maßnahmen absolut notwendig, um das Risiko von Umwelt- und anderen Schäden, die entstehen könnten, wenn die Maßnahmen verschoben würden, zu vermeiden. Angesichts der Tatsache, daß es den Unternehmen der ehemaligen DDR nicht möglich war, bei der Wahl ihrer Pro-

duktionsmethoden die Folgen für die Umwelt zu berücksichtigen und aufgrund der historischen, regionalen und sozialen Umstände und des begrenzten Einflusses der Beihilfe auf den Wettbewerb, da sie nicht zu einer Erhöhung von Kapazitäten führt, können die Maßnahmen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Daher, auf der Grundlage der Entscheidungen der Kommission zu den Aktivitäten der THA von 1991 und 1992 sowie der neuen Regelung zu den Nachfolgeinstitutionen der THA von 1995 und in Übereinstimmung mit dem Schreiben, mit dem das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag eröffnet wurde, hat die Kommission die Finanzierung der dringenden Maßnahmen in Höhe von 240,8 Mio. DM (67,7 Mio. DM für Buna und 173,1 Mio. DM für SOW) nunmehr als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar nach Artikel 92 Absatz 3 EG-Vertrag genehmigt und entschieden, insoweit das im Dezember 1994 eröffnete Verfahren zu schließen.

Was die anderen Investitionen von 252,8 Mio. DM betrifft, so ist der einzige negative Effekt der Fortführung des gewöhnlichen Verfahrens der Kommission ein Ansteigen von Kosten, was aber den weiteren Betrieb des Unternehmens nicht hindert, so daß sie nicht sofort durchgeführt werden müssen. Folglich hat die Kommission, was diese Maßnahmen betrifft, entschieden, das im Dezember 1994 eröffnete Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag fortzuführen, und konnte hier keine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Beihilfen treffen.

II. Mit Schreiben vom 17. Mai 1995, registriert am gleichen Tag, hat die Bundesregierung die Kommission über die Privatisierung durch Verkauf von Buna, SOW und Leuna an Dow Chemical Company (DOW) unterrichtet.

Auf der Grundlage des der Kommission am 21. Juni 1994 notifizierten Polyolefinkonzepts wurde Goldman, Sachs & Co mit der Suche und Verhandlungen mit potentiellen Käufern beauftragt. Während des Sommers 1994 legte die THA nach Präsentationen und konkreten Gesprächen drei potentiellen Investoren einen 'letter of intent' (LOI) vor. Im September 1994 lehnten zwei von drei Interessenten diesen LOI ab, da sie lediglich Interesse an einzelnen Geschäftsbereichen hatten. DOW unterzeichnete im September 1994 einen LOI. Nur dieser Investor präsentierte nach Angaben der Bundesregierung ein schlüssiges Konzept für eine Gesamtfinanzierung des Olefinkomplexes mit der Perspektive einer langfristigen Wirtschaftlichkeit. Nur unmittelbar vor Vertragsabschluß nahm Union Carbide Corp. (USA) gemeinsam mit der belgischen DOMO-Gruppe erneut Kontakte mit der BVS auf, die jedoch nicht zu einer qualifizierten Aussage über ihre Absichten für ein zukünftiges Engagement führten. Ein von der Bundesregierung der Kommission vorgelegter Bericht über die Privatisierungsverhandlungen durch Goldman, Sachs zeigt, daß DOW schließlich der einzige Bieter bei der Privatisierung von BSL war.

Die Bundesregierung legte DOWs Geschäftsplan wie folgt vor:

DOWs Konzept beruht auf der Leistungsverbesserung des Olefin-crackers in Böhlen und der Chlorerzeugung am Standort Buna. Es ist DOWs Absicht, die bestehende Integration an diesen Standorten an die ertüchtigten Ethylen- und Chloranlagen anzupassen.

Im Rahmen der Umstrukturierung dieser Anlagen, um Wettbewerbsfähigkeit und Ausgeglichenheit der Integration dieser Standorte zu erreichen, werden verschiedene Neuanlagen errichtet werden müssen, um die alten zu ersetzen oder die Integration dieser Anlagen zu vervollständigen, um einen hinreichenden Grad an Wirtschaftlichkeit der Investitionen von der bestehenden Basis her zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, müssen bedeutsame zusätzliche Investitionen vorgenommen werden. DOW beabsichtigt, diese Umstrukturierung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren abzuschließen.

Stilllegungen von Anlagen: Als ein Teil der Restrukturierung dieser drei Produktionsstätten werden einige Anlagen stillgelegt und abgebrochen. Die bestehenden Propylenoxid (PO)- und Ethylenoxid (EO)-Anlagen von Buna in Schkopau werden nach 1997 nicht mehr betrieben.

Leistungsverbesserung der Anlagen:

- Ethylenintegration: Der Böhlen Ethylen steam cracker, der die wesentlichen Rohstoffe für die Anlagen der Nachfolgeprodukte an allen drei Standorten erzeugt, wird in seiner Leistung verbessert und bedarfsgerecht ausgebaut. Die Gesamtkapazität wird am Ende 1997 450 kt/a betragen, also eine Verringerung (37,5 %) der Gesamtkapazität in 1990 von 720 kt/a, wie bereits in der Verfahrenseröffnung erwähnt wurde.
 - Chlorintegration: Die bestehende 200-kt/a-Chlorproduktion wird ertüchtigt und von dem jetzigen Quecksilber- auf ein Membranverfahren unter Beibehaltung der Kapazität umgestellt. Die EDC- und VCM-Anlagen werden ertüchtigt, verbunden mit einer Erhöhung der Gesamtkapazität von VCM auf 330 kt/a.
- Um die von den bestehenden Anlagen in der Vergangenheit ausgehenden Abfälle zu behandeln, hat DOW die Absicht, am Standort eine Throxanlage zu errichten, um die flüssigen Chlornebenprodukte (organachlorines) zu verwerten.
- C4-Integration: C4 wird in die bestehende 50-kt/a-Butadienextraktionsanlage geleitet. Die bestehende 40-kt/a-Butadienextraktionseinheit wird auf eine Produktionskapazität von 50 kt/a ertüchtigt.
 - LDPE: DOW wird die bestehenden LDPE-Einheiten 4 und 5 in Leuna mit einer gegenwärtigen Kapazität von 145 kt/a weiter betreiben.
 - Aromatische Integration: Das Pygas vom Cracker wird zu einer neuen Pre-Destillations- und Benzolextraktionseinheit mit 122 kt/a geleitet, die die bestehende Pygas-hydrotreating-Einheit und die bestehende Benzolextraktionseinheit ersetzen wird.

Die bestehende Pre-Destillationseinheit wird verbessert und erweitert, um den Pygasausstoß aus dem mit voller Leistung mit schwerer kondensierter Zuleitung

(heavy condensate feed) laufenden Cracker zu bedienen.

Errichtung neuer Anlagen an den folgenden Standorten:

- DOWLEX: Die bestehenden 30-kt/a-Slurry- und 30-kt/a-Gasphasen-HDPE-Anlagen sind zu klein und werden mit nicht wettbewerbsfähiger Technologie betrieben. DOW wird die Einheiten durch eine neue flexible Polyethylenanlage ersetzen, die ein breites Band von Polyethylen niederer, mittlerer und hoher Dichte herstellen kann. Eine 210-kt/a-Anlage am Buna Standort zur Herstellung von DOWLEX (DOWs Warenzeichen), einem linearen Polyethylen niederer Dichte, wird Ende 1997 in Betrieb gehen.
- Polypropylen Integration: DOW beabsichtigt, die Propylenintegration des Olefinverbunds unter Ersetzung der PO durch Acrylsäure und Polypropylen zu restrukturieren.

Die Schließung der Acetylenanlage in Buna (300 kt/a) im Jahr 1990 hatte zur Folge, daß auch die Acrylesterproduktion verlorenging. Eine 90-kt/a-Acrylsäure- und eine 93-kt/a-Acrylesteranlage wird errichtet, um eine wirtschaftliche Tragfähigkeit durch Größe und Technologie zu erreichen.

Eine 200-kt/a-Polypropylenanlage, die 1998 in Betrieb gehen wird, wird am Buna-Standort errichtet.

- Anilin: DOW wird eine neue 130-kt/a-Anilinanlage errichten sowie damit verbundene Nitrobenzol- und Salpetersäureanlagen. Anilin wird nach Stade transportiert, wo es durch DOW als wesentlicher Rohstoff für MDI verbraucht wird.

DOW wird weitere Einheiten weiter betreiben, die sie während dieser Zeit beurteilen wird, ob diese Anlagen weiter ertüchtigt werden, um einen positiven Cash-flow zu erbringen. Tritt dies nicht ein, werden die Anlagen geschlossen.

BVS wird bis zu 3 436 Mio. DM Finanzmittel für die Investitionsprojekte bereitstellen, von denen bestimmte Zuschüsse aufgrund der regionalen Investitionszulage-Systeme (von Sachsen und Sachsen-Anhalt) abgezogen werden müssen.

Zusätzlich wird Kapital für laufende Projekte, die bereits früher von BSL begonnen wurden und sich außerhalb des DOW-Umstrukturierungsprogramms befinden, bereitgestellt werden müssen. Die Finanzierung für Buna- und SOW-Projekte belaufen sich außerhalb von DOW auf mindestens 1 078 Mio. DM.

Zusätzlich zu der Eigenkapitalsanierung wird BSL an DOW frei von Schulden übertragen. Der genaue Betrag kann in diesem Stadium nicht quantifiziert werden, wird aber für Buna ungefähr 790 Mio. DM betragen, unter Berücksichtigung, daß das Fremdkapital 2 231 Mio. DM zum 31. Dezember 1994 betrug, abzüglich der Eigenkapitalsanierung von 1 441 Mio. DM. Nach der Eigenkapitalsanierung von SOW von 312 Mio. DM verbleibt von dem gesamten Fremdkapital von 1 001 Mio. DM zum 31. Dezember 1994 ein Betrag von 689 Mio. DM für Darlehen, auf die offenbar verzichtet werden soll.

Die Parteien stimmen überein, daß am Übertragungstichtag, dem 1. Juni 1995, BSL ein positives Nettoumlaufvermögen von 1 DM haben soll. Wenn das Nettoumlaufvermögen unter dem Betrag von 1 DM liegt, muß BVS an BSL die Differenz als Gesellschaftereinlage erbringen.

Die BVS wird bis zum Ende der Restrukturierungsphase einen akkumulierten negativen Cash-flow wie folgt ausgleichen:

- 2 650 Mio. DM in voller Höhe und
- die Hälfte von einem negativen Cash-flow, der den Betrag von 2 650 Mio. DM überschreitet, bis zu 3 650 Mio. DM, d. h. ein maximaler Betrag von 500 Mio. DM, also insgesamt ein maximaler Ausgleich von 3 150 Mio. DM.

DOW erhält im Gegenzug von der BVS 33 % des ersparten Unterschieds als Anreiz zur Senkung der Ausgaben. Eine Deckung wurde auf 333 Mio. DM festgesetzt.

BVS soll nach dem Übertragungstichtag, dem 1. Juni 1995, eine Summe von 440,5 Mio. DM als Kapitalrücklage einschließen. Dieser Betrag soll die allgemeinen strukturellen Nachteile eines Binnenlandstandorts, die auch nach der Umstrukturierungsphase bestehen, abdecken.

Weitere Finanzierungen:

- Beratergebühren werden finanziert von (Maximum) 44 Mio. DM
- Abbruchkosten betragen (Maximum) 750 Mio. DM
- Von den jetzigen 5 700 Arbeitnehmern werden als Minimum 2 200 nach dem 1. Januar 1999 weiterbeschäftigt.
Sozialmaßnahmen für den weiteren Personalabbau werden betragen (Maximum) 110 Mio. DM
- Arbeitsrechtsprozesse und Haftungsrisiken, für die üblicherweise Rückstellungen gebildet werden, sind bis zu einer Höhe vorgesehen von (Maximum) 110 Mio. DM
- Schäden aufgrund von Umweltverschmutzungen (Schätzung) 1 000 Mio. DM.

Die Kommission hat in ihren allgemeinen Entscheidungen von 1991/92 über die Aktivitäten der Treuhandanstalt festgestellt, daß der Verzicht auf Forderungen aus Umweltaftlasten, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind, keine Beihilfe darstellt, weshalb der Verzicht auf Forderungen nach diesem Datum eine Beihilfe darstellt.

Der bestehende Stromlieferungs- und Dampflieferungsvertrag zwischen Veba Kraftwerke Ruhr AG und Kraftwerk Schkopau GmbH (VKR) und Buna entspricht nicht, gemäß der Ansicht von DOW, den Kriterien langfristiger, wettbewerbsfähiger Energiepreise und muß deshalb durch Nachverhandlungen wesentlich geändert werden.

Der Unterschied zwischen den Energiekosten (Vertragsvorschlag) und der Ausgangsbasis wird durch den Cash-flow-Ausgleich abgedeckt. Wenn der Energiepreis schließlich mit VKR ausgehandelt ist und der von VKR von BSL verlangte Energiepreis 8,16 Pfennig/kWh überschreitet, wird der Unterschied zusätzlich ausgeglichen. Dies stellt eine unbegrenzte Finanzierung dar.

Wenn der schließlich mit VKR ausgehandelte Preis für die Dampflieferung — und bis zum Ende der Verhandlungen gewährte Preis — den von VKR von BSL geforderten Dampfpriß von 13,50 DM/t überschreitet, wird der Unterschied zwischen dem aktuellen Preis und 13,50 DM/t getrennt ausgeglichen, was eine unbegrenzte Finanzierung darstellt.

Für die Durchführung des Geschäftsplans muß die flexible Pipeline, die Propan und Flüssiggasversorgung vom Hafen Rostock nach Böhlen oder auf einer wirtschaftlich gleichwertigen alternativen Pipelineroute durchleitet, zum 1. Januar 1998 betriebsbereit sein. Das Pipeline-Projekt enthält bezüglich der alternativen Route nach Leuna 2000 ein Element, das eine unbegrenzte Finanzierung darstellen könnte.

Gleiches betrifft die Sole- und Propylen-Pipeline zwischen Teutschental und Buna, Leuna und Böhlen. Entsprechend dem Vertrag sollen die Vereinbarungen über die Rostock-Pipeline analog zur Sole- und Propylen-Pipeline angewendet werden. Wenn die Propylen-Pipeline nicht gebaut wird, kann BVS nach ihrem Ermessen 45 Mio. DM für den Bau von Vorratsbehältern bereitstellen, so daß das Rücktrittsrecht des Käufers erlischt.

Die Gesamtfinanzierung, die BVS für die Privatisierung von Buna, SOW und Leuna (BSL) bereitstellt, wird wie folgt zusammengefaßt:

- Umstrukturierungsprogramm (Maximum) 3 436 Mio. DM
- BSL laufende Projekte (außerhalb DOW) 1 078 Mio. DM
- Verzicht auf Darlehen (Minimum) 1 479 Mio. DM
- Cash-flow-Ausgleich (Maximum) 3 150 Mio. DM
- Up-front-payment (Kapitalrücklage für strukturelle Unzulänglichkeiten) 440,5 Mio. DM
- Abbruchkosten (Maximum) 750 Mio. DM
- Sozialplan (Maximum) 110 Mio. DM
- Arbeitsrechtsprozesse und Haftungsrisiken (Maximum) 110 Mio. DM
- Beratergebühren (Maximum) 44 Mio. DM
- Umweltverschmutzung (Schätzung) 1 000 Mio. DM
- Energiekosten (unbegrenzt) — Mio. DM
- Pipeline Rostock (Risiko einer alternativen Route ist unbegrenzt) — Mio. DM.

Die Gesamtfinanzierung ohne Berücksichtigung der unbegrenzten Ausgleichszahlungen beträgt 11 597,5 Mio. DM.

Der Vertrag enthält auch Klauseln über Zahlungen durch BVS an DOW im Fall eines Rücktritts vom Vertrag.

Die Kommission hat die Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Hinblick auf Artikel 92 EG-Vertrag und Artikel 61 EEA untersucht. Sie stellt fest, daß entsprechend der Informationen, die ihr von der Bundesregierung vorgelegt wurden, die drei Gesellschaften an den einzigen Bieter aufgrund eines offenen und unbedingten Ausschreibungsverfahrens verkauft wurden. Da die Liquidation der drei Unternehmen wahrscheinlich eine kostengünstigere Lösung gewesen wäre, hat die Bundesregierung der Kommission den Vertrag notifiziert, der eine Klausel über die Notwendigkeit einer Genehmigung durch die Kommission enthält. Die Bundesregierung hat damit ihre Verpflichtung gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag und der Entscheidung der Kommission vom 1. Februar 1995 über die Tätigkeiten der BVS erfüllt.

In ihren generellen Entscheidungen von 1991, 1992 und 1995 über von der THA oder ihren Nachfolgegesellschaften gewährten Beihilfen hat die Kommission nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, daß Privatisierung Beihilfen enthalten können. Einige konkrete Beihilfefälle innerhalb des Privatisierungsrahmens der THA wurden von der Kommission genehmigt. In diesen Entscheidungen hat die Kommission immer die fundamentalen Prinzipien in ihrer Einstellung gegenüber der Umstrukturierungsbeihilfe angewendet, daß die Restrukturierung die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der fraglichen Gesellschaften herstellen muß, daß unangemessene Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden müssen und daß die Beihilfe auf das notwendige Minimum begrenzt wird.

Im vorliegenden Fall hat die Kommission ernsthafte Zweifel, ob diese Prinzipien respektiert werden. Hinsichtlich der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit wird die Kommission das Gutachten, mit dem sie externe Berater beauftragt hat, heranziehen. Hinsichtlich der Wettbewerbsverzerrungen und der Notwendigkeit der Beihilfe bemerkt die Kommission, daß Teile des Beihilfepakets, wie der Verlustausgleich und die Energie- und Dampfkosten, die Form einer Betriebsbeihilfe annehmen. Andere Teile sind unbegrenzt und deshalb nicht quantifizierbar. Ihre Regierung ist sich der Bedenken der Kommission gegenüber unbegrenzten Beihilfen sehr bewußt.

Weiterhin werden wichtige Investitionen fast ausschließlich von staatlichen Stellen finanziert. Einige Punkte benötigen weitere Untersuchungen (siehe die dem Brief beigelegte Frageliste, die nicht veröffentlicht wird). Es erscheint, daß wie im SKET-Fall, in dem die Kommission am 15. März 1995 entschieden hat, das Verfahren zu eröffnen, die Käufer überhaupt kaum ein unternehmerisches Risiko übernehmen. Es erscheint, daß jede vorstellbare negative Entwicklung von der BVS übernommen wird. Schließlich, bei jedem Vergleichsstandard, ist der Betrag der Beihilfe sehr hoch und übertrifft bei weitem die früheren Erwartungen, die von den deutschen Behörden übermittelt wurden. Die Beihilfe für jeden erhaltenen Arbeitsplatz (mindestens 5,3 Mio. DM) ist deutlich höher als in früheren THA-Fällen, mit denen sich die Kommission befaßt hat, und es ist deshalb zu

klären, ob die Beihilfe noch in einem ausgewogenen Verhältnis zu den mit der Restrukturierung der chemischen Industrie verbundenen Zielen in Ostdeutschland steht.

Im Hinblick auf diese Erwägungen und unter Berücksichtigung der Kommissionsentscheidungen von 1991/92 über die Aktivitäten der THA und der neuen Regelung von 1995 für die Nachfolgeinstitutionen hegt die Kommission ernsthafte Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Beihilfemaßnahmen und hat deshalb entschieden, die noch nicht abgeschlossenen Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegen die Beihilfen an Buna, SOW und Leuna zu erweitern, um auch die oben beschriebene zusätzliche Beihilfe abzudecken. Die Kommission erinnert die deutsche Regierung daran, daß eine Studie über die Wettbewerbsfähigkeit von BSL erstellt wird und wiederholt ihre Bitte zu umfassender Kooperation mit dem von der Kommission beauftragten Berater.

III. Eigenkapitalisierung; NN 2/95 und NN 3/95.

Mit Schreiben der Bundesregierung vom 16. Dezember 1994 wurde die Kommission über die geplante Eigenkapitalisierung von SOW und Buna unterrichtet. Die Eigenkapitalisierung umfaßte die Beseitigung der bilanziellen Überschuldung per 31. Dezember 1994 und die Herstellung eines angemessenen Eigenkapitals für beide Unternehmen.

Dazu verzichtete die THA gegen Besserungsschein (Verinbarung nach der die Gesellschaften verpflichtet bleiben, die ihr zunächst erlassenen Darlehen nach Maßgabe künftig entstehender Gewinne zurückzuzahlen) auf Forderungen aus Darlehen mit der Maßgabe, den Nominalbetrag der Darlehen in Höhe von 1 632,5 Millionen DM in die Kapitalrücklage von Buna bzw. den Nominalbetrag von 386 Millionen DM in die Kapitalrücklage von SOW einzustellen. Zugleich nahm die THA eine Kapitaleinlage in Höhe von 151 Millionen DM bei Buna und von 61 Millionen DM bei SOW vor, die dem nachgewiesenen Liquiditätsbedarf der Unternehmen für Verlustausgleich und Investitionen im 1. Quartal 1995 entspricht.

Mit Schreiben vom 3. Januar 1995 bat die Kommission die Bundesregierung um zusätzliche Informationen. Mit Schreiben vom 15. Mai 1995 übermittelte die Bundesregierung zwei Studien der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Unternehmen zur Frage der Notwendigkeit der obengenannten Maßnahmen.

Aus den Studien ergibt sich zunächst die bilanzielle Überschuldung der Unternehmen in Höhe von — 1 441,4 Mio. DM für Buna und — 312,0 Mio. DM für SOW.

Nach deutschem GmbH-Gesetz, dem die Unternehmen unterliegen, trifft jeden Geschäftsführer einer GmbH im Fall des Vorliegens eines Konkursgrundes die Pflicht, die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Nach dem GmbH-Gesetz können Konkursgründe entweder die Überschuldung oder die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft sein. Nach deutscher Rechtsprechung ist Überschuldung gegeben, wenn die Verbindlichkeiten die Summe der Aktiva übersteigen und die Finanzkraft mittelfristig zur Fortführung der Gesellschaft nicht ausreicht. Die Studien bestätigen diese Voraussetzungen, d. h., daß zum 31. Dezember 1994 ein Konkursgrund vorlag.

Die Studien erachten jedoch die Maßnahmen der THA nur zu einem Teil als unbedingt notwendig, um den Konkursstatbestand zu vermeiden. Nur der gegen Besserungsschein erklärte Verzicht von 1 632,5 Mio. DM gegenüber Buna diente nur in Höhe von 1 441,4 Mio. DM zur Beseitigung der bilanziellen Überschuldung des Unternehmens. Für SOW waren nur 312 Mio. DM des Forderungsverzichts über 386 Mio. DM notwendig, um die Überschuldung abzuwenden.

Der den Ausgleich übersteigende Teil, das sind 191,1 Mio. DM bei Buna und 74 Mio. DM bei SOW, und die Kapitaleinlage in Höhe von 151 Mio. DM zugunsten von Buna und 61 Mio. DM zugunsten von SOW war lediglich notwendig, um einen Konkurs mittelfristig zu vermeiden.

In der die Aktivitäten der THA betreffenden Entscheidung vom 18. September 1991 (SEK(91) 1685) hat die Kommission festgestellt, daß die THA für den Zeitraum vor der Privatisierung Bürgschaften, und in Ausnahmefällen auch Kredite und Kapitalzuschüsse, an die von ihr gehaltenen Unternehmen gewähren darf, damit diese ihren Betrieb fortsetzen können. Diese Maßnahmen können Beihilfen darstellen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen sowie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten im Sinne der Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 1 EEA beeinträchtigen, aber die Kommission hat 1991 entschieden, daß sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sein können, wenn sie auf das absolut Notwendige zur Sicherung der Existenz des Unternehmens begrenzt sind. Die Kommission hat in ihrer Entscheidung vom 25. November 1992 (SEK(92) 2073) über die Aktivitäten der Treuhandanstalt auch festgestellt, daß, je länger ein Unternehmen von der Treuhandanstalt gehalten wird und je höher seine Schulden gegenüber der THA oder von der THA verbürgt sind, es desto unwahrscheinlicher ist, daß ein Käufer gefunden werden kann, der bereit ist, die Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen zu übernehmen, und daß es mit Ablauf der Zeit immer wahrscheinlicher wird, daß aus den Bürgschaften und Schulden Zuschüsse werden. Im vorliegenden Fall hat die Bundesregierung den Nachweis für die Notwendigkeit der offiziellen Umwandlung von Forderungen über 1 753,4 Mio. DM der THA zum 31. Dezember 1994 in Zuschüsse (rückzahlbar im Fall ausreichender zukünftiger Gewinne) zur Abwendung des Konkurses erbracht. Diese Situation spiegelt die Tatsache wider, die die Kommission bereits 1992 erkannt hatte, nämlich, daß je länger ein Unternehmen von der THA gehalten wird und je höher seine Verbindlichkeiten sind, es desto wahrscheinlicher ist, daß die Darlehen und Bürgschaften zu Zuschüssen werden. Um das Unternehmen bis zur Privatisierung am Leben zu erhalten, mußte die Bundesregierung auf Rückzahlungsansprüche aus Darlehen (gegen Besserungsschein) verzichten, wobei die Darlehen derzeit in Übereinstimmung mit EG-Recht gewährt worden waren. Die Kommission hat daher, auf der Grundlage ihrer Entscheidungen zu den Aktivitäten der THA von 1991 und 1992 sowie der neuen Regelung zu den Nachfolgeinstitutionen der THA von 1995 entschieden, keine Einwände gegen diesen Teil der Beihilfe zu erheben.

Bezüglich der weiteren Maßnahmen in Höhe von 477,1 Mio. DM (Forderungsverzicht über 265,1 Mio. DM und Kapitaleinlagen von 212 Mio. DM) hat die Kommission entschieden, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission Ihre Regierung auf, ihr innerhalb eines Monats nach Erhalt des vorliegenden Schreibens Bemerkungen und andere sachdienliche Informationen zu den betreffenden Beihilfen zu übermitteln.

In diesem Zusammenhang erinnert die Kommission zudem einerseits an die aussetzende Wirkung des Artikels 93 Absatz 3 EG-Vertrag und andererseits an die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 318 vom 24. November 1983, Seite 3, veröffentlichte Mitteilung, wonach eine Beihilfe, die mißbräuchlich, d. h. ohne vorherige Mitteilung oder vor der abschließenden Entscheidung der Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gewährt wurde, möglicherweise von den begünstigten Unternehmen zurückgezahlt werden muß.

Die Aufhebung dieser Beihilfe setzt ihre Rückzahlung nach den Verfahren und Vorschriften des deutschen Rechts voraus, wobei die Zinsen auf der Grundlage des als Bezugszinssatz zur Bewertung von Regionalbeihilferegulungen gewählten Zinssatzes ab dem Tag der unrechtmäßigen Gewährung der Beihilfe fällig werden. Ein solches Vorgehen ist notwendig, um die vor der Gewährung der Beihilfe bestehende Sachlage wiederherzustellen. Zu diesem Zweck müssen alle finanziellen Vorteile, die den Empfängern der vertragswidrigen Beihilfen seit dem Tag ihrer Zahlung gewährt wurden, rückgängig gemacht werden.

Außerdem fordert die Kommission Ihre Regierung auf, die begünstigten Unternehmen unverzüglich über die Eröffnung des Verfahrens und die Konsequenzen zu unterrichten, die sich aus der Verpflichtung zu einer etwaigen Rückzahlung einer unzulässigerweise empfangenen Beihilfe ergeben.

Die Kommission wird die übrigen Mitgliedstaaten, die EFTA-Staaten und andere Beteiligte durch eine Veröffentlichung dieses Schreibens (ohne Anhang) im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und dem EFTA Supplement of the Official Journal zur Äußerung auffordern.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu äußern und ihre Bemerkungen zu den betreffenden Maßnahmen an folgende Anschrift zu senden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Die Äußerungen werden an die deutsche Regierung weitergeleitet.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes ⁽¹⁾

(95/C 203/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 271 endg. — 94/0112(SYN)

(Gemäß Artikel 189a, Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 15. Juni 1995)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 134 vom 17. 5. 1994, S. 6.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 1a (neu)

Zur Verwirklichung der Idee eines Europas der Bürger stellt diese Richtlinie einen ersten Schritt auf dem Weg zur Interoperabilität des gesamten europäischen Eisenbahnnetzes dar.

Erwägung 3a (neu)

Im April 1994 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes ⁽¹⁾ vor, der auch Netzschemata für das konventionelle Eisenbahnnetz enthält. Die Kommission wird daher nach Inkrafttreten dieser Entscheidung auch Vorschläge für die Interoperabilität des konventionellen Eisenbahnnetzes vorlegen, um insbesondere den grenzüberschreitenden Regionalverkehr zu erleichtern.

Erwägung 5

Voraussetzung für den öffentlichen Betrieb von Hochgeschwindigkeitszügen sind einheitliche Infrastruktur- und Fahrzeugkennwerte. Von dieser Kompatibilität hängen das Leistungs-, Sicherheits- und Qualitätsniveau der angebotenen Verkehrsdienste sowie deren Kosten ab. Auf der Kompatibilität beruht vor allem die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes.

Voraussetzung für den kommerziellen Betrieb von Hochgeschwindigkeitszügen sind einheitliche Infrastruktur- und Fahrzeugkennwerte. Von dieser Kompatibilität hängen das Leistungs-, Sicherheits- und Qualitätsniveau der angebotenen Verkehrsdienste sowie deren Kosten ab; hierauf beruht vor allem die Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes. Zwar ist dieses Netz in erster Linie für den Personenverkehr konzipiert, jedoch sollen schrittweise auch Möglichkeiten gefunden werden, die den schnellen Güterverkehr auf den Hochgeschwindigkeitsstrecken erlauben.

⁽¹⁾ KOM(94) 0106 vom 7. 4. 1994.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Erwägung 5a (neu)

Die Fahrgäste müssen zu dem gesamten europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetz leichten Zugang haben. Daher sollte die Interoperabilität der Fahrkartenausgabe-, Reservierungs- und Informationssysteme des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes sichergestellt werden.

Artikel 24 (neu)

Alle zwei Jahre berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Fortschritte bei der Herbeiführung der Interoperabilität des europäischen Hochgeschwindigkeitsbahnnetzes.

Artikel 25 (vormals Artikel 24)

Diese Richtlinie tritt 21 Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Richtlinie wird am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Anhang VIII Ziffer 2

2. Die Stelle und das mit der Prüfung beauftragte Personal müssen die Prüfung mit größter Gewissenhaftigkeit und fachlicher Eignung durchführen und frei von jedem Druck und von jeder vor allem finanziellen Einflußnahme auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Prüfung insbesondere von Personen oder Personengruppen sein, die an den Prüfungsergebnissen interessiert sind.

2. Das mit der Prüfung beauftragte Personal muß die Prüfung mit größter Gewissenhaftigkeit und fachlicher Eignung durchführen und frei von jedem Druck und von jeder vor allem finanziellen Einflußnahme auf seine Beurteilung oder die Ergebnisse seiner Prüfung insbesondere von Personen oder Personengruppen sein, die an den Prüfungsergebnissen interessiert sind.

Anhang VIII Ziffer 3 (neu)

3. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, daß die im Sinne dieses Anhangs benannten Stellen im Hinblick auf Vorstand, Leitung, Verwaltung und interne verwaltungsmäßige wirtschaftliche und buchführungsmäßige Kontrolle eine unabhängige Rechtsstellung besitzen.

Anhang VIII Ziffer 4 (vormals Ziffer 3)

3. Die Stelle muß über die personellen und materiellen Voraussetzungen für die angemessene Erfüllung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen, die mit der Durchführung der Prüfungen verbunden sind, und Zugang zu den Geräten haben, die für außergewöhnliche Prüfungen erforderlich sind.

4. Die Stelle muß über die personellen und materiellen Voraussetzungen für die angemessene Erfüllung der technischen und administrativen Aufgaben verfügen, die mit der Durchführung der Prüfungen verbunden sind, und Zugang zu den Geräten haben, die für außergewöhnliche Prüfungen erforderlich sind.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Anhang VIII Ziffer 5 (vormals Ziffer 4)

4. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muß über
- eine gute Fach- und Berufsausbildung,
 - eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchzuführenden Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet,
 - die erforderliche Befähigung zur Ausfertigung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten über die durchgeführten Prüfungen
- verfügen.

5. Das mit den Prüfungen beauftragte Personal muß über
- eine gute Fach- und Berufsausbildung,
 - eine ausreichende Kenntnis der Vorschriften für die von ihm durchzuführenden Prüfungen und eine ausreichende praktische Erfahrung auf diesem Gebiet,
 - die erforderliche Befähigung zur Ausfertigung von Bescheinigungen, Protokollen und Berichten über die durchgeführten Prüfungen
- verfügen.

Anhang VIII Ziffer 6 (vormals Ziffer 5)

5. Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals muß gewährleistet sein. Die Vergütung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.

6. Die Unabhängigkeit des mit der Prüfung beauftragten Personals muß gewährleistet sein. Die Vergütung jedes Prüfers darf sich weder nach der Zahl der von ihm durchgeführten Prüfungen noch nach den Ergebnissen dieser Prüfungen richten.

Anhang VIII Ziffer 7 (vormals Ziffer 6)

6. Die Stelle muß eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, daß der Mitgliedstaat aufgrund seiner eigenen Rechtsvorschriften haftet oder die Prüfungen selbst durchführt.

7. Die Stelle muß eine Haftpflichtversicherung abschließen, es sei denn, daß der Mitgliedstaat aufgrund seiner eigenen Rechtsvorschriften haftet oder die Prüfungen selbst durchführt.

Anhang VIII Ziffer 8 (vormals Ziffer 7)

7. Das Personal der Stelle ist (außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt) bei allen Tatsachen, die es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder einer innerstaatlichen Vorschrift zur Umsetzung dieser Richtlinie erfährt, durch das Berufsgeheimnis gebunden.

8. Das Personal der Stelle ist (außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Staates, in dem es seine Tätigkeit ausübt) bei allen Tatsachen, die es bei der Durchführung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Richtlinie oder einer innerstaatlichen Vorschrift zur Umsetzung dieser Richtlinie erfährt, durch das Berufsgeheimnis gebunden.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(95/C 203/06)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

1. August 1995

Verordnung (EG) Nr.	Partie	Maßnahme Nr.	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Lieferstufe	Zuschlagsempfänger	Ausschreibungspreis (ECU/t)
Entscheidung der Kommission vom 25. 7. 1995	A	E/95/29	ONG/Georgien	LDEP	166	DEB	Mutual Aid — Antwerpen (B)	1 836,33
Verordnung (EG) Nr. 1730/95	A	1824/93	Nicaragua	HTOUR	1 250	DEB	Vandemoortele — Izegem (B)	842,53
Verordnung (EG) Nr. 1738/95	A	1543 + 1586 + 1603/94, 103 + 104/95	Euronaid/...	CBR/M/L	3 397	EMB	Eurico Italia — Vercelli (I)	267,63
	B	1629 + 1630/94, 93—97/95	Euronaid/...	FBLT	860	EMB	UBEMI — Antwerpen (B)	172,95
	C	98—100/95	Euronaid/...	FHAF	132	EMB	Glencore Grain UK — Oxon (UK)	259,73
Entscheidung der Kommission vom 25. 7. 1995	A	E/95/28	ONG/Georgien	FBLT	400	DEB	MENEBA Meel — Wormerveer (NL)	217,76
	B	E/95/35	ONG/Aserbaidshan	FBLT	1 200	DEB	Grandi Molini — Rovigo (I)	214,48
Entscheidung der Kommission vom 25. 7. 1995	A	E/95/34	ONG/Georgien	CBR/M/L	200	DEB	Eurico Italia — Vercelli (I)	316,36
	B	E/95/36	ONG/Aserbaidshan	CBR/M/L	450	DEB	Eurico Italia — Vercelli (I)	316,36

BLT: Weichweizen
 FBLT: Weichweizenmehl
 CBL: Geschliffener Langkornreis
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis
 CBR: Geschliffener Rundkornreis
 BRI: Reisbruch
 FHAF: Haferflocken
 FROF: Schmelzkäse
 WSB: Weizen-Soja-Mischung
 SUB: Zucker
 ORG: Gerste
 SOR: Sorghum
 DUR: Hartweizen
 GDUR: Hartweizengrieß
 MAI: Mais

FMAI: Maismehl
 B: Butter
 GMAI: Maisgrieß
 SMAI: Feingrieß von Mais
 LENP: Vollmilchpulver
 LDEP: Teilentrahmtes Milchpulver
 LEP: Magermilchpulver
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen angereichert
 CT: Tomatenkonzentrat
 CM: Makrelenkonserven
 BISC: Eiweißhaltiges Gebäck
 BO: Butteroil
 HOLI: Olivenöl
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
 HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl

HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
 BPJ: Rindfleisch im eigenen Saft
 CB: Corned Beef
 COR: Korinthen
 BABYF: Babyfood
 Lsub1: Säuglingsmilchnahrung
 Lsub2: Kleinkindermilchnahrung
 PAL: Teigwaren
 FEQ: Ackerbohnen (Vicia Faba Equina)
 FABA: Puffbohnen (Vicia Faba Major)
 SAR: Sardinien
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
 DEST: Lieferung frei Bestimmungsort

Forschung im Bereich des fortgeschrittenen Informationssystems für Landwirtschaft der Europäischen Kommission im Rahmen des MARS-Projekts

Ausschreibung

Offenes Verfahren

(95/C 203/07)

1. **Ausschreibende Stelle:** Die Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Herrn Saverio Torcasio, VI/A/2, Statistische Informationen, quantitative Analysen, Vorausschätzungen, rue de la Loi/Wetstraat 130, B-1049 Bruxelles/Brussel. Tel. (32-2) 95 34 40. Telefax (32-2) 295 84 53.

2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung**

a) Pilotprojekt über die Verwendung von aktiven Mikrowellen-Satelliten-Fernmeßdaten für die schnelle Schätzung von Agraranbauflächen.

Die Generaldirektion für Landwirtschaft (GD VI) erhält von April bis November monatlich rechtzeitig Schätzungen über die Veränderungen der Fläche der 12 wirtschaftlich bedeutenden Anbausorten. Die Schätzungen der Flächenveränderungen werden auf der Grundlage der Analyse von Satelliten-Fernmeßdaten erhalten, welche an über 60 Standorten in der Europäischen Union erhoben werden. Die verwendeten Satelliten-Fernmeßdaten werden durch passive Radiometer an Bord der SPOT- und LANDSAT-Satelliten in den optischen und Infrarotteilen des elektromagnetischen Spektrums erhoben. Zur Ergänzung und Verbesserung der erhaltenen Informationen über die Flächenveränderungen mit den optischen/IR-Sensoren, ruft die GD VI auf zur Einreichung von Angeboten für die Durchführung eines Pilotprojekts über die Verwendung von aktiven Mikrowellen-Satelliten-Fernmeßdaten, welche durch die Radarinstrumente mit künstlicher Strahleröffnung gewonnen werden, die Teil der Nutzlast der europäischen Fernmeßsatelliten ERS-1 und ERS-2 sowie des kanadischen RADARSAT sind.

b) Durchführbarkeitsstudie über die Verwendung von METEOSAT-Daten im Rahmen des fortgeschrittenen Informationssystems für Landwirtschaft der Europäischen Kommission.

Die Generaldirektion für Landwirtschaft (GD VI) ruft auf zur Abgabe von Angeboten für eine Durchführbarkeitsstudie über die Verwendung von METEOSAT-Daten im Rahmen des fortgeschrittenen Informationssystems für Landwirtschaft der Europäischen Kommission. Die Studie umfaßt 2 Teile. Teil 1 bewertet die Verwendung von METEOSAT-Daten für die Schätzung der globalen Sonneneinstrahlung und möglicherweise auch Niederschläge auf der Ebene der EU, Mittel- und Osteuropas und des Maghreb. Teil 2 validiert die von METEOSAT abgeleiteten Indikatoren für die Überwachung des Zustands der Anbauflächen und der Vegetation auf einzelstaat-

licher Ebene, der Ebene der Europäischen Union und der Ebene Mittel- und Osteuropas und des Maghreb.

c) Erstellung einer einfachen dezentralisierten Wissensgrundlage über agrarmeteorologischen Anbau für die wichtigsten Anbausorten der EU, des Maghreb und der Regionen Mittel- und Osteuropas.

Die Generaldirektion für Landwirtschaft (GD VI) ruft auf zur Abgabe von Angeboten zur Erstellung einer einfachen dezentralisierten Wissensgrundlage über agrarmeteorologischen Anbau für die wichtigsten Anbausorten der EU, des Maghreb und der Regionen Mittel- und Osteuropas. Ziel dieser Maßnahme ist die Erstellung einer Datenbank mit einfachen Anbauparametern und mit erforderlichen Informationen zum Betrieb eines Wasserbilanzmodells für die häufigsten Agraranbausorten in Europa (West-, Mittel- und Osteuropa) und dem Maghreb, auf der Grundlage einer Literaturstudie und der Herstellung von Kontakten mit Institutionen in den verschiedenen Regionen (durch Fragebögen, Besuche).

d) Agrarmeteorologische Modelle für die Einschätzung der Oliven- und Rebenernteerträge (auf regionaler und nationaler Ebene).

Die Generaldirektion für Landwirtschaft (GD VI) ruft auf zur Abgabe von Angeboten für validierte agrarmeteorologische Modelle für die Schätzung der Ernteerträge der regionalen und nationalen Oliven- und Rebenproduktion. Diese Modelle müssen als Softwaremodule im fortgeschrittenen Informationssystem für Landwirtschaft der Kommission enthalten sein.

3. Lieferort: Siehe Ziffer 1.

4. a), b)

c) In den Verdingungsunterlagen angegeben.

5. Die Angebote müssen alle in den Verdingungsunterlagen geforderten Elemente enthalten.

6. In den Verdingungsunterlagen angegeben.

7. **Laufzeit des Vertrags:** Abhängig von dem vom Angebot behandelten Themenbereich kann die Laufzeit zwischen 12 und 36 Monaten betragen. Bei den Verträgen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten wird nur eine erste 12-monatige Phase Gegenstand des Vertrags sein. Die Genehmigung nachfolgender Phasen hängt von der erfolgreichen Ausführung der vor-

- hergehenden und von der Verfügbarkeit der Finanzmittel ab.
8. a) **Anschrift für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:** Siehe Ziffer 1.
- b) **Frist für den Eingang der Anforderung der Unterlagen:** 14. 9. 1995.
9. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 28. 9. 1995.
- b) **Anschrift für die Einreichung der Angebote:** Siehe Ziffer 1.
- c) **Sprache, in der die Angebote abgefaßt werden müssen:** Eine beliebige Sprache der Gemeinschaft.
- 10., 11., 12., 13.
14. **Bindefrist:** 6 Monate.
15. **Kriterien für die Auftragsvergabe:** In den Verdingungsunterlagen angegeben.
- 16.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 20. 7. 1995.
18. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 20. 7. 1995.

Synthese von Studien über realistische Methoden zur Berechnung der freigesetzten Radioaktivität infolge von Defekten im Hilfsanlagegebäude/Ringraum

Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz

Offenes Verfahren

(95/C 203/08)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD XI - Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
2. **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung XI.C.2/95/1187.
3. **Zielstellung:** Auf Anraten der Arbeitsgruppe für Reaktorsicherheit hat die Kommission eine gemeinschaftliche Bewertungsstudie vergeben, die die Methoden vergleicht, die in Westeuropa zur Berechnung der freigesetzten Radioaktivität infolge von Defekten im Hilfsanlagegebäude/Ringraum eines Druckwasserreaktors (PWR) angewandt werden. Studienverträge wurden an Belgatom (Belgien), GRS (Deutschland), UNESA (Spanien), Εδγλργν (Frankreich) und NNC (Vereinigtes Königreich) vergeben.
- Das Ziel der hier ausgeschrieben Studie ist die Synthese der Informationen aus den 5 oben beschriebenen Studien und die Erstellung eines Berichts, der der Arbeitsgruppe für Reaktorsicherheit vorzulegen ist und in Folge veröffentlicht wird.
4. **Inhalt:** Die Auswertung soll den Vergleich und die Bewertung von Genehmigungsmethoden in verschiedenen Ländern sowie der in jedem Land angewandten realistischen Berechnungsmethoden umfassen. Die Studie konzentriert sich auf einen Bruch im Rohrnetz des chemischen und Volumenregelsystems im Hilfsanlagegebäude/Ringraum eines PWR unter Verwendung der Parameter, die für die Bewertung beschlossen wurden. Jeder Schritt bei der Berechnung der Freisetzung wird der Reihe nach betrachtet, und Schlußfolgerungen sind darüber zu ziehen, wo Berechnungsmethoden gegenwärtig ähnlich sind und wo Unterschiede auftreten. Die Ursachen für die festgestellten Unterschiede sind zu ermitteln, und es ist eine Trennung der Unterschiede bezüglich Methoden von denen vorzunehmen, die aufgrund von Aufbauunterschieden bzw. Betriebsverfahren auftreten. Im Rahmen der Studie ist nach Möglichkeit ein einheitlicher realistischer Berechnungsweg für die Bestimmung der freigesetzten Radioaktivität durch die oben beschriebenen Defekte festzulegen.
- Der Schlußbericht soll weiterhin Empfehlungen für die Arbeitsgruppe für Reaktorsicherheit geben und als Referenzdokument für Planer und Aufsichtsbehörden der EG-, mittel- und osteuropäischen Länder dienen mit einer umfangreichen und maßgebenden Beschreibung gegenwärtiger realistischer und konservativer Berechnungsmethoden.
5. **Dauer:** Die Studie ist innerhalb von 8 Kalendermonaten nach Vertragsunterzeichnung abzuschließen.
6. **Organisation:**
- 6.1 Die Studie ist in enger Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission durchzuführen.
- 6.2 Die oben genannten methodologischen Fragen müssen die volle Zustimmung von der Projektgruppe der Arbeitsgruppe für Reaktorsicherheit erhalten, die die Bewertungsstudie durchgeführt hat.

- 6.3 Der Auftragnehmer ist für die notwendige Einbeziehung der Unternehmen verantwortlich, die die Berichte entworfen haben, die die Grundlage für diese Synthese bilden, einschließlich der finanziellen Vergütung für deren Bemühungen auf Festpreisbasis. Diese Vergütung ist im Angebot des Auftragnehmers deutlich anzugeben.
- 6.4 Zum Schutz firmeneigener Informationen der Unternehmen, die die Bewertungsstudien durchgeführt haben, hat der potentielle Auftragnehmer entsprechende Verträge zur Schweigepflicht mit diesen Unternehmen zu unterzeichnen, bevor er deren jeweilige Schlußberichte erhält.
- 6.5 Ein Zwischenbericht über den Fortschritt der Arbeiten einschließlich eines Überblicks über den Inhalt des Schlußberichts ist 4 Monate nach Projektbeginn einzureichen.
- 6.6 Der Entwurf des Schlußberichts wird von der Projektgruppe der Arbeitsgruppe für Reaktorsicherheit geprüft. Auf Empfehlung der Arbeitsgruppe kann der Schlußbericht als EUR-Bericht veröffentlicht werden.
7. **Anforderung der Unterlagen (Ausschreibungsunterlagen):** Anschrift: Siehe Ziffer 1. Einsendung der Anforderungen z. Hd. Herrn V. Bhardwaj, GD XIA.2., BU-5 3/158, Tel. (02) 29 08 89, Telefax (02) 299 44 49.
- Die Unterlagen können per Telefax oder per Post angefordert werden. Auf jeder Anforderung sind Name, Anschrift und Telefon-/Telefaxnummern genau anzugeben.
- Frist für die Anforderung der Unterlagen: 30 Kalendertage nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
- Die Unterlagen werden kostenlos abgegeben.
8. **Einreichung der Angebote:** Anschrift: Siehe Ziffer 1. Einsendung der Angebote z. Hd. Herrn V. Bhardwaj, GD XIA.2., BU-5 3/158 (Finanzen und Verträge).

Sprachen: Die Angebote sind in dreifacher Ausfertigung in einer der Amtssprachen der Europäischen Union an die unter Ziffer 1 genannte Stelle, z. Hd. Herrn V. Bhardwaj, zu richten.

Frist für die Einreichung der Angebote: 52 Kalendertage nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt.

9. **Preis und Zahlungsbedingungen:**

9.1 Die Preise müssen endgültige Festpreise sein.

9.2 Die Zahlungsbedingungen sind in den Ausschreibungsunterlagen genannt und entsprechen den für Studienverträge der Kommission gültigen Bedingungen.

10. **Auswahlkriterien:**

10.1 Die Bieter können Privatpersonen oder Rechtspersonlichkeiten sein (Angabe der Registriernummer aus Amtsregistern).

10.2 Die Bieter müssen über nachweisliche Erfahrung in den relevanten Bereichen der Atomkraftwerksplanung mit besonderem Augenmerk auf Entwicklung von Fluid-Systemen und Berechnung von Thermohydraulik und Strahlenwirkungen verfügen.

10.3 Die Bieter dürfen nicht an den unter Ziffer 3 genannten Ausgangsstudien beteiligt sein.

11. **Zuschlagskriterien:**

11.1 Wirtschaftlich vorteilhaftester Preis und Bedingungen.

11.2 Nachweis der Erfahrung in dem genannten Bereich anhand ausgeführter Arbeiten und Zusammensetzung des voraussichtlichen Teams (einschließlich Lebensläufe).

11.3 Darstellung und Verständnis der technischen Anforderungen.

Umweltstudie

Gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens

Erstellung ökologischer Kriterien für:

Batterien für Verbrauchsgüter, Bodenreinigungsmittel, Geschirrspülmittel, Sanitärreinigungsmittel, Shampoos, Müllsäcke, verarbeitete Papierwaren

Offenes Verfahren

(95/C 203/09)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, Generaldirektion für Umwelt, nukleare Sicherheit und Katastrophenschutz (DG XI), rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.
2. **Vergabeverfahren:**
 - Öffentliche Ausschreibung XI.C.6/95/1188 (Batterien für Verbrauchsgüter).
 - Öffentliche Ausschreibung XI.C.6/95/1189 (Bodenreinigungsmittel).
 - Öffentliche Ausschreibung XI.C.6/95/1190 (Sanitärreinigungsmittel).
 - Öffentliche Ausschreibung XI.C.6/95/1191 (Spülmaschinenmittel).
 - Öffentliche Ausschreibung XI.C.6/95/1192 (Shampoos).
 - Öffentliche Ausschreibung XI.C.6/95/1193 (Müllsäcke).
 - Öffentliche Ausschreibung XI.C.6/95/1194 (verarbeitete Papierwaren, bspw. Umschläge, Schreibblöcke, Übungshefte etc.).
3. **Auftragsgegenstand:** Die GD XI beabsichtigt die Vergabe einzelner Studienaufträge im Bereich der Umweltsiegel für die obengenannten Produktgruppen. Studienziel ist, die Umsetzbarkeit der entwickelten Umweltkriterien für die betreffende Produktgruppe zu prüfen. Als Grundlage hierfür sollen dienen:
 - a) eine Vorstudie zur Durchführbarkeit einschließlich Angaben über verfügbare Informationen betreffend die Produktgruppe, die Marktgegebenheiten, die sich ergebenden Umweltfragen, die Vorteile der auszuzeichnenden Produktgruppe und die wesentlichen sich abzeichnenden Problembereiche;
 - b) eine Marktstudie einschließlich des Vertriebs verschiedener Produktarten, Marktanteile von gewissen Herstellern und Anteile von Markenartikeln auf der Grundlage der EU und der Mitgliedstaaten;
 - c) eine Lebenszyklus-Analyse (LZA) der Produktgruppe einschließlich einer Erfassung der Interaktionen betreffend die ökologischen/natürlichen Ressourcen sowie einer Klassifizierung und Bewertung der Auswirkungen.Weitere Informationen sind im technischen Anhang der Ausschreibungsunterlagen enthalten.
4. **Dauer des Auftrags:** Die gesamte Studie soll innerhalb von 14 Monaten nach Vertragsabschluß beendet werden.
5. **Anschrift der Stelle, bei der die Unterlagen angefordert werden können:**
 - a) GD XI.A.2, Abteilung Finanzen und Verträge, schriftlich oder per Telefax (Telefax (02) 299 44 49).
 - b) **Anforderungsfrist für die Anträge:** 35 Kalendertage nach dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.
 - c) Der Versand der Unterlagen ist unentgeltlich.
6. **Einreichung der Angebote:**
 - a) Angebote können schriftlich für ein Los oder mehrere Produktgruppen bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle eingereicht werden, z. Hd. B. Sinnott, Abteilung XI.A.2, Finanzen und Verträge, BU-5 3/158.
 - b) Angebote sind in dreifacher Ausfertigung in 1 der Amtssprachen der Europäischen Union vorzulegen.
 - c) Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt 52 Tage nach dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft.
7. **Preis und Zahlungsbedingungen:** Für das Angebot gelten endgültige Festpreise. Die in den Verdingungsunterlagen genannten Zahlungsbedingungen entsprechen den bei der Vergabe von Studien durch die Kommission geltenden Bedingungen.
8. **Auswahlkriterien:**
 - Der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit (Umsatz der letzten 2 Geschäftsjahre einschließlich aller für deren Prüfung wichtiger Informationen) ist zu erbringen.
 - Bewerber müssen in der Lage sein, Erfahrung im Bereich der Lebenszyklusanalyse (LZA) und Gütersiegel nachzuweisen.
 - Allgemeine Erfahrung mit Umweltfragen.
9. **Vergabekriterien:**
 - Erfüllung der im technischen Anhang aufgeführten Bedingungen.
 - Technischer Wert des Vorschlags.
 - Preis.
10. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 27. 7. 1995.
11. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 28. 7. 1995.

Statistische Dienstleistungen

(95/C 203/10)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Statistisches Amt, Eurostat, Direktion D, Jean-Monnet-Gebäude, rue Alcide de Gasperi, BP 1503, L-2920 Luxemburg.
Tel. (43 01) 328 54. Telefax (43 01) 341 49.
2. **Kategorie der Dienstleistung:** Nr. 10, Marktstudien und Umfragen für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Statistik, CPC-Referenznummer 864. Arbeiten in bezug auf das Rahmenprogramm der prioritären Maßnahmen im Bereich der statistischen Information 1993-1997. Entscheidung des Rates 93/464/EWG - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 219 vom 28. 8. 1993.
Zu behandelndes Thema: sektorenbezogene Programme für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes: „Sektorenbezogene Programme für die Politik in den Bereichen Industrie, Verkehrswesen, Energie, Forschung und Entwicklung sowie Tourismus“ (vgl. Anhang Teil 1.A der Entscheidung des Rates).
Betreffende statistische Bereiche:
 - a) Energie
 - b) Industrie
 - c) Forschung und Entwicklung sowie Innovation, statistische Methoden und Instrumente
3. **Ort der Lieferung:** Siehe Ziffer 1.
4. a) **Angabe, ob die Dienstleistung einem besonderen Berufsstand vorbehalten ist:** Nein.
b)
c) **Verpflichtung zur Angabe der Namen und Qualifikationen des Personals:** Die Bieter haben die Namen und beruflichen Qualifikationen des mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personals anzugeben.
5. **Unterteilung in Lose:** Der Auftrag ist in fünf Lose unterteilt, siehe Lastenheft.
Unternehmen können Angebote einreichen für ein Los, mehrere oder alle Lose, jedoch für jedes Los in seiner Gesamtheit.
6. **Varianten:** Nicht zulässig.
7. **Dauer des Auftrages oder Frist für die Erbringung der Dienstleistung:** Ein Jahr ab Vertragsunterzeichnung mit zweimaliger Verlängerung um ein Jahr, unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit und der zufriedenstellenden Ausführung der Leistungen.
8. **Bindefrist:** 11 Monate ab dem unter Ziffer 10 genannten Schlußtermin für die Einreichung der Angebote.
9. a) **Anforderung der Unterlagen:** Siehe Ziffer 1.
b) **Schlußtermin für die Anforderung:** 40 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, es gilt das Datum des Poststempels.
c) **Zahlung:** Kostenlos.
10. **Schlußtermin für die Einreichung der Angebote:** Spätestens 52 Tage (17.00) ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, es gilt das Datum des Poststempels.
11. a) **Bei der Öffnung der Angebote zugelassene Personen:** Zuständige Dienststelle von Eurostat, nicht öffentliche Sitzung.
b) **Tag, Uhrzeit und Ort:** 7 Tage nach dem Schlußtermin für die Einreichung der Angebote. Ort: Luxemburg (siehe Ziffer 1), um 10.00.
12. **Kautionen und Sicherheiten:** Siehe Lastenheft.
13. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Siehe Lastenheft.
14. Die Bieter können ein Einzelangebot oder ein Angebot gemeinsam mit Dritten einreichen. Bei einem gemeinsamen Angebot mit verschiedenen Partnern muß einer von ihnen als Hauptauftragnehmer für die Vertragserfüllung benannt werden.
15. **Auswahlkriterien (Mindestbedingungen):** Interessierte Unternehmen haben ihre Bewerbung schriftlich einzureichen.
Die Bieter haben vorzulegen:
 - Liste vergleichbarer in den letzten drei Jahren erbrachten Dienstleistungen,
 - Erklärung über den Gesamtumsatz in den letzten drei Geschäftsjahren.
16. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot aufgrund:
 - der technischen Qualität des Angebotes,
 - des Preises.
17. **Weitere Auskünfte:**
 - Die Ausführung der Leistungen erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Dienststellen von Eurostat in Luxemburg sowie die Teilnahme an Arbeitstreffen in Luxemburg,
 - Die Angebote müssen in den im Lastenheft vorgegebenen Tabellen zusammengefaßt werden.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 27. 7. 1995.
19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 28. 7. 1995.

Forschungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Ausschreibung

Nicht offenes Verfahren

(95/C 203/11)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kommission der Europäischen Gemeinschaft, Generaldirektion Landwirtschaft, VI/B II.I, rue de la Loi/Wetstraat 84, B-1049 Bruxelles/Brüssel, z. Hd. Dr. G. Hudson, Tel. (0032) 295 60 51, Telefax (0032) 296 59 63.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Die Generaldirektion Landwirtschaft (GD VI) schreibt Vorschläge aus zur Koordination des Programms über bereits existierende und neue Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Richtlinie des Rates 91/414/EWG betreffend die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für den Markt, Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 3600/92. Diese Verordnung enthält die detaillierten Bestimmungen zur Durchführung der ersten Phase des in Artikel 8 (2) der Richtlinie des Rates 91/414/EWG genannten Arbeitsprogramms betreffend die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für den Markt und die Verordnung der Kommission (EWG) 933/94, in der die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln aufgelistet sind sowie ein zum Berichterstatter ernannter Mitgliedstaat für die Umsetzung der Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 3600/92 aufgeführt ist. Die Arbeit umfaßt das Organisieren sowie die Berichterstattung von Zusammenkünften hochwissenschaftlicher und technischer Natur mit Experten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und erfordert ein bedeutendes wissenschaftliches und technisches Input bei diesen Treffen. Die Zusammenkünfte verfolgen zweierlei Ziele:
 - a) Verfassung eines Handbuchs und einer Kriterienerstellung zur Bewertung von Pflanzenschutzmitteln.
Die Zusammenkünfte sollten Bezug zu verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen im Zusammenhang mit der Bewertung von Pflanzenschutzmitteln und/oder hierin enthaltenen Wirksubstanzen haben, z. B. Bedienungsexposition, Rückstände in Agrarprodukten und der Umwelt etc.
 - b) In Zusammenarbeit mit Sachverständigen der zuständigen Stellen der 15 Mitgliedstaaten Erstellung einer Übersicht der Berichte der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die technischen und wissenschaftlichen Akten für die Entscheidungsprozesse des ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz, Standing Committee on Plant Health (SCPH).
 - c) Überdies werden häufige Koordinationstreffen mit den Stellen der Kommission erforderlich sein. Zur Durchführung der obengenannten Leistungen müssen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine sichere Lagerung und häufige Aktualisierung von Akten betreffend die Pflanzenschutzmittel und/oder im Prüfstadium befindliche Wirkstoffe zu gewährleisten.
3. **Ort der Ausführung:** Siehe Ziffer 1.
4. a), b), c), entfällt.
5. Es können nur Angebote für die ausgeschriebene Gesamtleistung eingereicht werden.
6. Zahl der vorgesehenen Dienstleistungserbringer: 15.
7. Entfällt.
8. **Dauer des Auftrags:** Die Vertragslaufzeit soll sich über 36 Monate erstrecken mit separaten Unterprojekten von dreimonatiger bis zwölfmonatiger Dauer.
9. Keine besonderen Bedingungen.
10. a) Begründung des beschleunigten Verfahrens: Bereits 15 potentielle Bieter sind mit der betreffenden Arbeit vertraut und erhalten diese Ausschreibung zum Zeitpunkt der Bekanntmachung.
b) **Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:** 5. 9. 1995.
c) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind: Siehe Ziffer 1.
d) Die Anträge können in jeder beliebigen Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft abgefaßt werden.
11. Frist der Kommission für die Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist der 21. 9. 1995 mit einer Frist für den Eingang der Angebote von 12 Arbeitstagen ab der Absendung der Aufforderung zur Angebotsangabe.
12. Entfällt.
13. Zur Gewährleistung der engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sollten die Bewerbungen auf die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten beschränkt sein oder auf offizielle Körperschaften, die direkt mit der wissenschaftlichen Bewertung des Entscheidungsprozesses hinsichtlich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in den Mitgliedstaaten befaßt sind.
14. Siehe Ziffer 13 und weitere Auskünfte gemäß Verdingungsunterlagen.
- 15.
16. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 28. 7. 1995.
17. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 28. 7. 1995.

Studie über die Auswirkungen der Binnenmarktintegration

Bekanntmachung eines Auftrags

Aktenzeichen: XV/95/138/A

Studie über die Effektivität von Vorgehensweisen im Hinblick auf die Beseitigung von technischen Hemmnissen für den Handel innerhalb der Gemeinschaft

(Nicht offenes beschleunigtes Verfahren)

(95/C 203/12)

1. **Name und Anschrift der ausschreibenden Stelle:** Europäische Kommission, GD XV, Binnenmarkt und Finanzdienste, Abteilung A/1, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 295 08 09. Telefax 296 09 50.

2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Die Kommission beabsichtigt die Finanzierung einer Analyse der Effektivität von Maßnahmen zur Beseitigung von innergemeinschaftlichen Handelshemmnissen, die sich aus Differenzen betreffend die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen und die Konformitätsbewertung ergeben.

Die Analyse soll 2 Teile umfassen, die 2 der Vorgehensweisen zu entsprechen haben, welche die Gemeinschaft in den letzten Jahren zur Beseitigung der innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse angewendet hat:

1. die „neue Vorgehensweise“ zur technischen Harmonisierung;
2. die Nicht-Harmonisierungs-Option, sonst als Doktrin der gegenseitigen Anerkennung bezeichnet, „mutual recognition doctrine“.

Die Analyse soll die Wirksamkeit dieser Ansätze bewerten unter Berücksichtigung der Überwindung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften hinsichtlich der Produktspezifikationen oder der Beurteilung der Übereinstimmung mit einer Reihe vorgegebener Spezifikationen, die die Einführung von Produkten auf dem Markt eines anderen Mitgliedstaates verhindern. Die Analyse hat alle Faktoren aufzuzeigen, die die Wirksamkeit dieser Maßnahmen beeinflusst haben.

Sind technische Hemmnisse auf der Grundlage rechtlicher Vorschriften effektiv beseitigt worden, sollte die Analyse zusätzliche Hemmnisse für die Markteinführung aufzeigen, die auf freiwilligen Abmachungen oder Marktpräferenzen basieren.

Die Studie hat ebenfalls zu berücksichtigen, in welchem Umfang Maßnahmen zur Beseitigung von Handelsbarrieren innerhalb der Gemeinschaft hier den freien Güterverkehr von in Drittländern gefertigten Erzeugnissen beeinflussen.

Schlußteil der Analyse sollten ein Bericht und eine Ausführungszusammenfassung bilden einschließlich Beifügung aller während der Durchführung gesammelten Daten und Materialien als Anlage. Die Aus-

schreibungsunterlagen geben eine detaillierte Beschreibung der für die Studie erforderlichen Struktur und des Inhalts.

3. **Stelle, bei der der in Ziffer 7 genannte Schlußbericht einzureichen ist:** Siehe die in Ziffer 1 genannte ausschreibende Stelle.

4. **Angaben, ob die Dienstleistung aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einem bestimmten Berufsstand vorbehalten ist:** Entfällt.

5. **Aufteilung in Lose:** Angebote für einen Teil der Leistung sind nicht zulässig, da sicherzustellen ist, daß allen in den Verdingungsunterlagen beschriebenen Belangen hiermit übereinstimmend Rechnung getragen wird.

6. **Anzahl der zugelassenen Bieter:** Alle Bewerber, die die Auswahlkriterien erfüllen, werden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

7. **Varianten:** Die Kommission läßt Varianten der Prioritäten und der Methodologie hinsichtlich Teil 1 der Leistung gemäß den Ausschreibungsbedingungen zu. Für die Leistungen gemäß Teil 2 der Ausschreibungsbedingungen sind keine Abweichungen von den Spezifikationen zulässig.

8. **Dauer für die Durchführung der Studie:**

a) Einreichung des Schlußberichts und der Zusammenfassung: Von der Kommission angenommene Schlußberichte und Ausführungszusammenfassungen sind bis zum 31. 5. 1996 einzureichen. Bieter sollten bei der Einreichung ihres Angebots berücksichtigen, daß die Ausführungsdauer höchstens 7 Monate beträgt.

b) Einreichung von Arbeiten in der Vorbereitungsphase: angesichts der Tatsache, daß ein detaillierter Arbeitsplan (Zeitplan) erst definitiv nach Vertragsabschluß festgelegt werden kann, sollte der ausgewählte Bewerber der Kommission 6 Wochen nach Vertragsunterzeichnung solch einen Arbeitsplan auf der Grundlage des in den Ausschreibungsunterlagen vorgeschlagenen Ausführungsplans vorlegen. Innerhalb von 4 Monaten nach der Vorlage des ersten Arbeitsplans sind bei der Kommission sowie jeder in ihrem Namen handelnden Stelle ein Verlaufsbericht und der Entwurf eines Zwischenberichts einzureichen. Die Kommission oder eine von ihr ernannte Stelle hat

- das Recht, mit Vertragspartnern Diskussionen auf der Grundlage dieser Verlaufs- und Zwischenberichte zu führen, um die Befolgung der in den Verdingungsunterlagen genannten Methodologie und Forschungsrichtungen zu überprüfen und die Qualität sowie die fristgerechte Ausführung sicherzustellen.
9. Interessierte können bei Gründung eines Verbandes zu diesem Zweck gemeinsam ein Angebot einreichen, vorausgesetzt, daß ihre Zusammenarbeit sich direkt auf das Angebot stützt und daß die Einhaltung der Vorschriften des Freien Wettbewerbs gewährleistet ist.
10. a) **Begründung des beschleunigten Verfahrens:** Nach erfolgloser offener Ausschreibung ist die für die Ausführung der Leistung nun noch zur Verfügung stehende Zeit erheblich verkürzt, solange die Kommission hinsichtlich der Vorlage ihres Berichts über Effektivität und Auswirkungen des Binnenmarktprogramms beim Europäischen Rat und Europäischen Parlament an Fristen gebunden ist. Die aktuelle Studie stellt ein wesentliches Element der Gesamtanalyse dar. Die Beanspruchung des beschleunigten Verfahrens ist erforderlich, um zu garantieren, daß die Ausführung der Leistung mit der Durchführung von 37 weiteren Studien in diesem Rahmen koinzidiert, die bereits begonnen haben.
- b) **Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge:**
- c) Die Anträge (d.h. Teilnahmeanträge mit den Verdingungsunterlagen) können entweder per Post oder per Telefax bei der unter Ziffer 1 genannten Stelle angefordert werden.
- d) Alle einzureichenden Dokumente müssen in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abgefaßt werden.
11. **Frist für die Aufforderung zur Angebotsabgabe:** 23. 8. 1995.
12. **Kautionen und Sicherheiten:** Die Kommission behält sich vor Vertragsabschluß vom vorgesehenen Bewerber die Vorlage einer Bankbürgschaft/Sicherheiten für einen Betrag bis zur vorgesehenen Auftragshöhe vor.
13. **Angaben zur Bewertung der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit des Dienstleistungserbringers:** Der Bewerber muß (...) Auskünfte über die natürlichen Personen erteilen, die die Leistung ausführen, ungeachtet dessen, ob es sich hierbei um ihn selbst handelt, um seine Angestellten, Unterauftragnehmer oder andere Vertreter, die bei der Auswahl des erfolgreichen Bewerbers eine Rolle spielen, unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:
- a) Zeugnisse und berufliche Qualifikationen mit Relevanz für den Studiengegenstand;
- b) Kenntnis der Gesetze der Gemeinschaft und der einzelstaatlichen Gesetze, administrativer und anderer Bestimmungen betreffend den Abbau technischer Handelshemmnisse innerhalb der Gemeinschaft, wie in vorherigen Studien bereits gezeigt, und/oder Projektleistungen im Zusammenhang mit diesen Fragen;
- c) theoretische Kenntnisse der ökonomischen Integration und des wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens, der sich aus dem Binnenmarktprogramm ergibt, wie aus bisherigen Studien oder aus ausgeführten Forschungsprojekten im Zusammenhang mit der Binnenmarktintegration ersichtlich ist;
- d) Sachkenntnis mit relevanter Marktforschung, statistische und analytische Mittel für die Durchführung der erforderlichen Leistung.
14. **Vergabekriterien:** Der Auftrag unterliegt den in der Ausschreibung genannten Bestimmungen und wird auf das wirtschaftlich günstigste Angebot unter Berücksichtigung folgender Kriterien vergeben:
- Preis;
 - Ausmaß und Tiefe der Analyse, insbesondere Flächen- und Sektorabdeckung sowie Anzahl der relevanten Fallstudien gemäß den Vorschlägen des Bieters;
 - Zugangsmöglichkeiten zu relevanten Daten und statistischen Quellen sowie Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Datenerfassungsmethoden;
 - Annehmbarkeit des konzeptuellen Rahmens der Analysedarstellung sowie nachweisliche Fähigkeit des Bieters, separate Analysen der verschiedenen Kategorien der betreffenden technischen Hemmnisse vorzulegen;
 - Zuverlässigkeit, Anwendbarkeit und Eignung der vorgeschlagenen analytischen Methodologie zur Behandlung der diversen in den Verdingungsunterlagen aufgeführten Fragen.
- Die Kommission behält sich vor, keine Firmen auszuwählen, wenn der gebotene Betrag den für dieses Projekt veranschlagten Wert überschreitet.
15. **Sonstige Auskünfte:** Diese Bekanntmachung enthält sämtliche Informationen, die interessierte Dienstleistungserbringer zur Anforderung der Unterlagen gemäß der in Ziffer 8 beschriebenen Vorgehensweise benötigen.
16. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 1. 8. 1995.
17. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 1. 8. 1995.